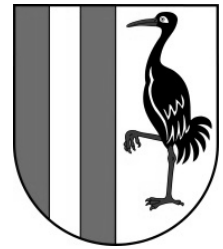


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat folgende Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntma- chung im Amts- blatt	Inkrafttre- ten:
Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land	24.03.2021	01/154/21/1	Nr. 8 vom 31.03.2021	01.04.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land

- § 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 3 Zusammensetzung und Bestellung
- § 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag
- § 5 Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 Ordnungsbestimmungen
- § 8 Einberufung/Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift
- § 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates
- § 12 Sprachliche Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 24.03.2021 die folgende Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1 – Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Im Landkreis Jerichower Land ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Er trägt den Namen „Kreissenorenbeirat Jerichower Land“ (KJL). Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Jerichower Land lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den Gremien des Landkreises und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land ist ein beratendes Gremium des Landkreises. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Willensbildung des Kreissenorenbeirates Jerichower Land erfolgt durch Beschluss.

§ 2 – Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zu den Aufgaben des Kreissenorenbeirates Jerichower Land gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen des Landkreises,
 2. Informationen zu den geltenden Rechtsvorschriften, die die Belange älterer Menschen tangieren,
 3. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
 5. Stellungnahmen zu Fachplanungen, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie Beschäftigungsförderung, ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung bzw. allgemeine Infrastruktur, Sonderwohnformen/Pflegeinfrastruktur,
 6. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer einfachen Sprache und der seniorengerechten Anwendung neuer Medien.
- (2) Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:
 1. Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land kann im Benehmen mit dem Landrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Kreistag und seinen Ausschüssen) an den Kreistag oder die Ausschüsse abgeben.
 2. Der Vorsitzende oder Stellvertreter des Kreissenorenbeirates Jerichower Land hat nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Kreissenorenbeirates Jerichower Land in allen relevanten Ausschüssen des Kreistages sowie im Kreistag Rederecht.
 3. Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung des Landkreises Jerichower Land und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
- (3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Kreissenorenbeirat Jerichower Land folgende Pflichten:
 1. regelmäßige Seniorensprechstunden einrichten,

2. sich an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung zu beteiligen,
3. mit sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen einsetzen, aktiv zusammenarbeiten und diese soweit möglich unterstützen,
4. Kontakt zu Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen halten,
5. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial mit der Pressestelle des Landratsbüros abzustimmen,
6. Eine jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Kreistag durchzuführen, bei der die Situation der älteren Menschen anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Kreissenorenbeirates Jerichower Land beschrieben wird.

§ 3 – Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils eine ältere Einwohnerin bzw. ein älterer Einwohner je Gemeinde/Stadt. In Gemeinden/Städten mit einer berufenen Gemeindesenorenvertretung wird durch Wahl der Seniorenvertretung ein Vertreter in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Jerichower Land entsandt. In den kreisangehörigen Kommunen ohne Seniorenvertretung soll die Verwaltung eine ältere Person unter Einbeziehung des Gemeinderates/Stadtrates entsenden. Dem voraus soll ein öffentlicher Aufruf für Vorschläge und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gehen.
- (2) Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Kreistages.
- (3) Im Kreissenorenbeirat Jerichower Land sollen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.
- (4) Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Kreissenorenbeirat Jerichower Land abgestimmt.
- (5) Der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden haben Rederecht im Kreissenorenbeirat Jerichower Land.

§ 4 – Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag

- (1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 ältere Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land haben.
- (2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 – Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren

- (1) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Kreissenorenbeirat Jerichower Land gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Kreissenorenbeirates Jerichower Land aus, ist aus der entsprechenden Gliederung (Gemeindesenorenvertretung oder Gemeinde/Stadt) umgehend eine neue Person zu entsenden über deren Berufung wiederum der Kreistag abstimmt.

§ 6 – Geschäftsordnung

- (1) Zu den regelmäßigen Sitzungen des Seniorenbeirats lädt der Vorsitzende oder die Vertretung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich ein.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzung. Sind beide verhindert wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Tagungsleiter bestimmt.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Seniorenbeirat tagt regelmäßig in öffentlicher Sitzung. Ist in Angelegenheiten die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind die Öffentlichkeit auszuschließen, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Vertreter des Kreistages und der Landkreisverwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
- (6) Zu seinen Sitzungen kann der Seniorenbeirat weitere sachkundige Bürger einladen.
- (7) Bei Teilnahmeverhinderung ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Vertretung unverzüglich zu informieren.
- (8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Landrat zu unterzeichnen. Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(9) Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über die bearbeiteten Themen.

§ 7 – Ordnungsbestimmungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Kreissenorenbeirates Jerichower Land lädt der Landrat ein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat Jerichower Land gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 – Einberufung/Öffentlichkeit

(1) Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen.

(2) Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates Jerichower Land finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Kreistag in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem benannten Vertreter der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Soweit die Mitglieder einverstanden sind, kann eine Einladung auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Kreistages, der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Landrat, der Beigeordnete oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten des Landkreises Jerichower Land können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

§ 9 – Beschlussfassung

(1) Der Kreissenorenbeirat Jerichower Land fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 – Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreissenorenbeirates Jerichower Land obliegt dem Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates.

§ 11 – Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €, SB Haushalt im Fachbereich Soziales insofern mindestens zu der Hälfte der geladenen Sitzungen des Seniorenbeirates eine Teilnahme erfolgte. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der

Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

(2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen, wenn sie auf Anordnung des Landrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet des Landkreises Jerichower Land verlassen müssen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Dazu wird nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung erteilt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.